

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2583
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 13.08.2018
Gesch.Z.:

Ihr Zeichen:

Antrag nach dem LTranspG, VIG/ Frag den Staat/ Email vom 17.07.2018

Sehr geehrter ,

zu Ihren Fragen kann ich Ihnen folgende Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen:

1) Wie lang ist die Aufbewahrungsfrist für Anfragen/Eingaben/Beschwerden und den dazugehörigen Akten/Unterlagen (egal ob elektronisch oder in Papierform) beim Landesbeauftragten für den Datenschutz?

a) Die Aufbewahrungsfrist für Eingaben/ Beschwerden, bei denen eine Akte angelegt wurde, beträgt 3 Jahre nach dem letzten Schriftwechsel, es sei denn, es war ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig. Für diese Fälle beträgt die Aufbewahrungsfrist grundsätzlich 5 Jahre.

b) Eingaben, die vor der Datenschutzgrundverordnung mit einer Kurzantwort beantwortet werden konnten (z.B. Abgabe wegen Unzuständigkeit oder Hinweis auf Informationsmaterial) wurden in Sammelordnern aufbewahrt. Dort betrug die Aufbewahrungsfrist 2 Jahre nach dem letzten Schriftwechsel.

2) Werden diese Unterlagen nach Ablauf dieser Frist vernichtet oder ans Landesarchiv abgegeben?

a) Eingabeakten nach 1a) werden nach der Aufbewahrungsfrist aufgelistet und dem Archiv angeboten. Sofern diese nicht archiviert werden, erfolgt sowohl die Löschung der Papierakte als auch die Löschung im elektronischen Dokumentenmanagementsystem.

b) Eingaben nach 1b (Sammelordner) wurden nicht archiviert, sondern komplett vernichtet.

3) Wenn nur ein Teil der Anfragen und der zugehörigen Unterlagen ans Landesarchiv abgegeben und der Rest vernichtet wird:

a) Nach welchen Kriterien wird entschieden? c) Wer entscheidet über die Archivierung?

Die Eingabeakten nach 1a) werden nach der Aufbewahrungsfrist in Tabellen aufgelistet und sowohl der Archivarin des Landtags und den Referenten zur Verfügung gestellt. Die Akten selbst stehen dann zur Einsicht bereit.

Die Archivarin /die Referenten entscheiden, welche Akten archiviert werden. Hier werden exemplarische oder grundsätzlich relevante Vorgänge sowie aus Archivierungsgesichtspunkten repräsentative Vorgänge zur Archivierung ausgewählt.

b) Wie groß ist der Anteil der Anfragen, in den letzten 3 Jahren an der Gesamtzahl, der archiviert wird?

Für die Eingabeakten/Vorgänge nach 1 a) können folgende Zahlen zur Verfügung gestellt werden:

Archivierung im Jahr 2018 (bis heute): 97 Akten
Vernichtung im Jahr 2018: (bis heute) 201 Akten

Archivierung im Jahr 2017: 70 Akten
Vernichtung im Jahr 2017: 239 Akten

Archivierung im Jahr 2016: 156 Akten
Vernichtung im Jahr 2016: 231 Akten

(Hinweis: Die Auflistungen wurden erst ab 2016 in auswertbaren Excel Listen geführt, Zahlen für die Vorjahre (2015) können nicht zur Verfügung gestellt werden)

Eingaben/ Anfragen nach 1b) diese wurden nicht explizit in Listen dokumentiert, so dass hierzu keine konkreten Zahlen zur Verfügung gestellt werden können.

Einen Gesamtanteil der archivierten / gelöschten Vorgänge kann aufgrund der fehlenden Zahlen (b) nicht ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.